

V FCA 03/20/1

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
Wagramerstraße 19, IZD Tower  
1220 Wien  
ÖSTERREICH

## B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 20.5.2020 geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. a iVm Art. 10 Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl L 259 vom 27.9.2016, S. 42 iVm § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF 108/2017, nachstehender

### I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den Vorschlag für eine koordinierte Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Italien Nord gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2016/1719 („*Methodology for long-term cross-zonal capacity calculation for Italy North CCR in accordance with Article 10 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 15 December 2020*“). Diese Methode bildet als Beilage .J1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

## II. Begründung

### 1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl. L 259 vom 27.9.2016, Seite 42 (**FCA-V**) zielt auf die Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich ab.

Zum Zwecke der Verwirklichung dieser Ziele sieht die FCA-V vor, dass die Berechnung langfristiger Kapazität für den Year-Ahead- und für den Month-Ahead-Marktzeitbereich von den Übertragungsnetzbetreibern (**ÜNB**) zumindest auf regionaler Ebene koordiniert werden soll, um eine zuverlässige Kapazitätsberechnung zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass Kapazität dem Markt in optimaler Weise zur Verfügung gestellt wird. Zu diesem Zweck sollten die ÜNB ein gemeinsames Netzmodell erstellen, in dem alle für die Berechnung langfristiger Kapazität notwendigen Daten zusammengeführt werden und die mit langfristigen Zeitbereichen verbundenen Unsicherheiten berücksichtigt werden (vgl. Erwägungsgrund 4 FCA-V).

Vor diesem Hintergrund haben die ÜNB jeder Kapazitätsberechnungsregion (*capacity calculation region* (**CCR**)) – das gegenständliche Genehmigungsverfahren betrifft die CCR Italien Nord (**IN**)<sup>1</sup> – gemäß Art. 10 Abs. 1 FCA-V spätestens sechs Monate nach der Genehmigung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode (*capacity calculation methodology* (**CCM**)) für den Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. a iVm Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. L 197 vom 25.7.2015, Seite 24 (**CACM-V**), einen gemeinsamen Vorschlag für eine gemeinsame Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche innerhalb dieser CCR den zuständigen Regulierungsbehörden zu Genehmigung vorlegen.

---

<sup>1</sup> Die **CCR Italien Nord** wurde durch ACER-Beschluss Nr. 06/2016 vom 17.11.2016 in der Fassung des ACER-Beschlusses Nr. 04/2019 vom 1.4.2019 festgelegt und besteht gemäß Art. 6 dieses Beschlusses aus den Gebotszonengrenzen Italien NORD – Frankreich (NORD – FR), bewirtschaftet durch TERNA Rete Elettrica Nazionale S.p.A. und RTE – Réseau de transport d'électricité; Italien NORD – Österreich (NORD-AT), bewirtschaftet durch TERNA Rete Elettrica Nazionale S.p.A. und Austrian Power Grid AG und Italien NORD – Slowenien (NORD-SL), bewirtschaftet durch TERNA Rete Elettrica Nazionale S.p.A. und ELES d.o.o.

Es sei an dieser Stelle iZm mit dem ACER-Beschluss Nr. 06/2016 daraufhin hingewiesen, dass das EuG mit Urteil vom 24.10.2019, Rs. T-332/17 – *E-Control vs ACER* festgestellt hat, dass dieser Beschluss von ACER mit einem Verfahrensmangel (fehlende Entscheidungskompetenz) erlassen wurde. Aus diesem Grund wird der ACER-Beschluss 06/2016 nach den Vorgaben des EuG durch den ACER Beschwerdeausschuss aufzuheben sein. Für den Fall, dass ein erneuter Beschluss über CCR getroffen wird, der keine materiellen Änderungen im Vergleich zum ACER-Beschluss 06-2016 idgF aufweist, sind die in diesem Bescheid vorkommenden Verweise auf den ACER-Beschluss 06/2016 als Verweise auf die an dessen Stelle tretenden Beschluss zu verstehen.

Die CCM für den Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich für die CCR IN gemäß Art. 20 Abs. 2 CACM-V wurde durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 24.9.2020 zu GZ V CACM 6/19 genehmigt (**CCM CACM**).

## 2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

### 2.1. Verfahrensablauf

Austrian Power Grid AG (**APG**) hat mit Schreiben vom 12.5.2020, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 20.5.2020, die Genehmigung der von den ÜNB der CCR IN gemeinsamen entwickelten Kapazitätsberechnungsmethoden für die langfristigen Marktzeitbereiche gemäß Art. 10 Abs. 1 FCA-V beantragt (*Methodology for long-term cross-zonal capacity calculation for Italy North CCR in accordance with Article 10 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, May 2020* (**ursprünglicher Vorschlag CCM LT**)).

Nach eingehender Prüfung des ursprünglichen Vorschlags CCM LT durch die Regulierungsbehörden der CCR IN, kamen diese zum Schluss, dass der von den ÜNB erstellte Vorschlag gemäß Art. 5 Abs. 6 Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L 158 vom 14.6.2019 Seite 22 (**ACER-V**) angepasst werden muss, um den Vorgaben des Art. 10 FCA-V zu entsprechen. Der Vorschlag CCM LT in der von den zuständigen Regulierungsbehörden angepassten Form liegt diesem Bescheid als Beilage./1 bei (*Methodology for long-term cross-zonal capacity calculation for Italy North CCR in accordance with Article 10 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 15 December 2020*) (**Vorschlag CCM LT**).

Die gemäß Art. 4 Abs. 9 FCA-V erforderliche Einigung zwischen den zuständigen Regulierungsbehörden über den Vorschlag CCM LT wurde im Rahmen des „Italy North Energy Regional Regulators‘ Forum“ am 15.12.2020 erzielt und in einem diesem Bescheid als Beilage./2 beigefügten Positionspapier zusammengefasst („Decision of the Italy North Regulatory Authorities on the Methodology for long-term cross-zonal capacity calculation for Italy North CCR in accordance with Article 10 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 15 December 2020“).

Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen der Regulierungsbehörden der CCR Italien Nord.

### 2.2. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 ElWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 ElWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 ElWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer. Diese Pflichten umfassen unter anderem,

- die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.
- für Zwecke der Kapazitätsvergabe und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene über ein oder mehrere integrierte Systeme zu verfügen, die sich auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken;
- regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung 2009/714/EG zu koordinieren;
- die Vorlage der Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen sowie jede Änderung dieser Regeln zur Genehmigung an die Regulierungsbehörde;

APG ist weiters LFR-Block-Beobachter<sup>2</sup> iSd Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V<sup>3</sup> des Leistungs-Frequenz-Regelblocks<sup>4</sup> „APG“, der einzig aus der Leistungsfrequenz-Regelzone<sup>5</sup> „APG“ besteht, welche schließlich wiederum bloß aus dem Monitoring-Gebiet<sup>6</sup> „APG“ besteht. Dies ist in Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-V – genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 31.8.2018 zu GZ V LFCD 01/18 – festgelegt. Als LFR-Block-Beobachter werden APG gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V auf unionaler Ebene – vergleichbar mit § 23 Abs. 2 ElWOG 2010 auf nationaler Ebene – die Aufgaben eines RZF übertragen.

Der von allen ÜNB der CCR Italien Nord erstellte Vorschlag CCM LT wurden von diesen ÜNB vom 10.2.2020 bis 13.3.2020 veröffentlicht und konsultiert und bei den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingebracht.

### 2.3. Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und

<sup>2</sup> **LFR-Block-Beobachter** bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V einen für die Erhebung der Daten für die Bewertungskriterien für die Frequenzqualität eines LFR-Blocks und für die Anwendung dieser Kriterien zuständigen ÜNB.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2.8.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABI L 220 vom 25.8.2017 Seite 1 (**SO-V**).

<sup>4</sup> **Leistungs-Frequenz-Regelblock** oder kurz LFR-Block bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 18 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das physisch durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Blöcken abgegrenzt wird, eine oder mehrere LFR-Zonen umfasst und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtung zur Leistungs-Frequenz-Regelung erfüllt/erfüllen.

<sup>5</sup> **Leistungs-Frequenz-Regelzone** oder kurz LFR-Zone bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 12 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Zonen abgegrenzt ist und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs-Frequenzregelung erfüllt/erfüllen.

<sup>6</sup> **Monitoring-Gebiet** bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 145 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und der/das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen für das Monitoring-Gebiet erfüllt/erfüllen.

Erdgaswirtschaft für die Genehmigung gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. a iVm Art. 10 Abs. 1 FCA-V ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Z 8 i E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt VUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 3 FCA-V wahr, die für die Verpflichtung gemäß Art. 10 Abs. 1 FCA-V relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin alleine antragslegitimiert.

Der Genehmigungsantrag von APG ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-V, gewahrt worden.

### **3. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß Art. 10 Abs. 1 FCA-V haben die ÜNB der CCR IN spätestens sechs Monate nach der Genehmigung der CCM CACM einen Vorschlag für eine gemeinsame CCM für langfristige Zeitbereiche der CCR IN einzubringen. Dieser Anforderungen wurden die ÜNB der CCR IN mit der Einbringung des ursprünglichen Vorschlags CCM LT gerecht. Weiters haben die ÜNB IN den ursprünglichen Vorschlags CCM LT auch gemäß Art. 6 FCA-V konsultiert.

Art. 10 Abs. 2 FCA-V ermöglicht es den ÜNB bei der Erstellung der CCM zwischen dem Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität oder dem lastflussgestützter Ansatz zu wählen. Die ÜNB haben sich gemäß Art. 4 und 5 des ursprünglichen Vorschlags CCM LT für den Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität entschieden.

Der gegenständliche Vorschlag muss gemäß Art. 10 Abs. 3 FCA-V auch mit der CCM CACM vereinbar sein. Dies ist Fall zu bejahen. Art. 4 Abs. 2 iVm Art. 5 hinsichtlich der Auswahl der historischen Daten für die Kapazitätsberechnung, sowie Art. 6 hinsichtlich deren Analyse und Art. 7 hinsichtlich der Zuverlässigkeitsmarge verweisen direkt auf Daten deren Ursprung auf Basis der CCM CACM erstellt wird. Sohin ist der Vorschlag CCM LT mit der CCM CACM vereinbar.

Die mit den langfristigen Kapazitätsberechnungszeitbereichen verbundene Unsicherheit kann gemäß Art. 10 Abs. 4 lit. b FCA-V mit einem statistischen Ansatz auf der Grundlage der historischen zonenübergreifenden Kapazität für den Day-Ahead- Zeitbereich oder den Intraday-Zeitbereich berücksichtigt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass dieser Ansatz Folgendes ermöglicht:

- i. eine Verbesserung der Effizienz der Kapazitätsberechnungsmethode;
- ii. eine bessere Berücksichtigung der Unsicherheiten bei der Berechnung der langfristigen zonenübergreifenden Kapazität als bei der Sicherheitsanalyse gemäß Abs. 4 lit. a FCA-V;
- iii. eine Verbesserung der wirtschaftlichen Effizienz bei gleichem Systemsicherheitsniveau.



Der Vorschlag CCM LT wählt gemäß dessen Art. 6 iVm mit dessen Annex 2 diesen statistischen Ansatz. Der Nachweis des Vorliegens der eben erwähnten Anforderungen gemäß Art. 10 Abs. 4 lit. b sublit. i bis iii FCA-V wurde von den ÜNB erbracht und ist in Annex 2 des Vorschlages CCM LT detailliert beschrieben.

Die ÜNB haben von der Möglichkeit gemäß Art. 10 Abs. 6 FCA-V eine auf mehreren Szenarios beruhende Sicherheitsanalyse in der CCM vorzusehen keinen Gebrauch gemacht.

Die ÜNB haben bei der Entwicklung des Vorschlages CCM LT die Anforderungen bezüglich der Ausweichverfahren und die Anforderung des Art. 21 Abs. 3 CACM berücksichtigt, indem sie in Art. 11 der Vorschlages CCM LT eine Vorgangsweise definieren, für den Fall, dass die jährliche oder monatliche Kapazitätsberechnung fehlschlägt.

Schließlich haben die zuständigen Regulierungsbehörden von der Möglichkeit gemäß Art. 5 Abs. 6 ACER-V gebrauch gemacht und den ursprünglich von den ÜNB eingereichten Vorschlag angepasst. Die Details dieser Anpassungen sind im Positionspapier, welches als Beilage./2 einen Teil dieses Bescheides bildet im Detail zu entnehmen.

Auf Basis dieser Ausführungen ist der als Beilage/.1 diesem Bescheid angefügte Vorschlag für eine CCM für die CCR IN zu genehmigen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Es wird ersucht, die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

#### IV. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

|                                              |            |              |
|----------------------------------------------|------------|--------------|
| Eingabenvergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG) | EUR        | 14,30        |
| Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG) | EUR        | 45,20        |
| <b>Insgesamt</b>                             | <b>EUR</b> | <b>59,50</b> |

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 25.02.2021

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch  
Mitglied des Vorstands

DI Andreas Eigenbauer  
Mitglied des Vorstands

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

#### Beilagen:

- Beilage./1 Methodology for long-term cross-zonal capacity calculation for Italy North CCR in accordance with Article 10 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 15 December 2020
- Beilage./2 Decision of the Italy North Regulatory Authorities on the Methodology for long-term cross-zonal capacity calculation for Italy North CCR in accordance with Article 10 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 15 December 2020